



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

Haus- und Badeordnung
für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

In der Fassung vom 11.04.2008

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 10. April 2008 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim beschlossen.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die durch den Kauf der Eintrittskarte erteilte Einwilligung zur Nutzung des Bades aufgrund dieser Haus- und Badeordnung sowie der gültigen Gebührenordnung kann bei Vertragsverstoß widerrufen werden.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/ die Vereins- oder Übungsleiter/in für die *Einhaltung* der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung ist grundsätzlich allen gestattet.

2. Ausgeschlossen sind Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten.
3. Der Zutritt zum Bad kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
4. Kinder bis 7 Jahre sind nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person ab 18 Jahren zugelassen, ebenso Kranke und Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 3

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher/Innen gesperrt werden.
3. Die Kassenöffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt und sowohl durch Aushang am Badeingang als auch öffentlich bekannt gemacht. Ist die Kasse nicht besetzt, müssen sich die Badegäste beim Schwimmbadpersonal melden, um dort die Eintrittsgebühr zu entrichten. Ein entsprechender Hinweis befindet sich an der Eingangstür des Bades. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Badeschluss geschlossen. Der Zutritt zum Freibad nach Kassenschluss ist nicht gestattet. Über Ausnahmen verfügt der Gemeindevorstand.
4. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Bad während der Saison bis zur Dauer einer Woche zur Durchführung dringender Reinigungs-, Wassererneuerungs- und Reparaturarbeiten ganz zu schließen. Bei ungünstiger Witterung (Regen und/oder Kälte: *bei einer Lufttemperatur von weniger als...15.....Grad um 12.00 Uhr*) kann das Bad ebenfalls so lange geschlossen werden, wie die ungünstige Witterung anhält. Ein Ersatzanspruch für diese Schließung ist ausgeschlossen. *Die Schließung wird in diesen Fällen durch Aushang am Badeingang sowie durch Telefonbandansage im Freibad bekannt gemacht.*

§ 4

Umkleideanlagen

Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung. Das Umkleiden außerhalb der Kabinen ist nicht gestattet.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen

1. Kleider können in den vorhandenen Garderobeschränken aufbewahrt werden. Diese sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste abzuschließen.
2. Der dafür notwendige Pfandbetrag verfällt, wenn der Schlüssel für den Garderobenschrank abhanden kommt.

3. Der Badegast haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen.
4. Das Personal des Schwimmbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

§ 6

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 20,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge oder Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind unter anderem
 - a) Lärmen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von *Tieren*,
 - f) unerlaubtes Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen des Schwimmbades untergebracht sind.
 - g) Das Mitbringen von Glasbehältern (z.B. Glasflaschen etc),
 - h) Essen, Trinken und Rauchen innerhalb des Beckenumganges.
3. Alle Ballspiele vor den Kabinen sowie auf den Liegewiesen, soweit es andere Badegäste belästigt, sind untersagt.
4. Es ist strengstens verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen. Die Benutzung von Luftmatratzen in den Becken ist untersagt.

5. Das Schwimmbecken und das Nichtschwimmerbecken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitbecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich abzduschen. Das Betreten des Beckenumganges ist nur in Badekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.
6. In den Schwimmbecken haben alle Badegäste mit überlangen Haaren Badehauben zu tragen. Schwimmllossen und Paddel dürfen im Schwimmbecken generell nicht benutzt werden. Der/die Aufsichtsführende kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.
7. Das Schwimmbecken ist nur für Schwimmer/innen bestimmt. Schwimmhilfen dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Die Benutzung des Sprungturmes ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit *des/der Aufsichtsführenden* gestattet.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt. Die Benutzung des Sprungturmes und der Sprungbretter geschehen auf eigene Gefahr. *Das Springen ist mit Einschränkungen nur auf der Startblock- und Sprungturmseite erlaubt.* Das Springen vom seitlichen Beckenrand und von der Brücke sowie *das Überspringen oder Übersteigen der Beckenabgrenzungen (Hecken, orangefarbenes Seil)* ist untersagt.

Nacktbaden oder der völlig unbedeutete Aufenthalt im Bad außerhalb der Dusch-, Toiletten- und Umkleieräume ist nicht erlaubt. Im Bad ist die übliche Bekleidung zu tragen.

§ 8

Betriebshaftung

Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. *Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.*

Für den Verlust oder die Beschädigung von *mitgebrachten Sachen*, insbesondere Wertsachen oder Kleidungsstücken, haftet die Gemeinde nicht. *Dies gilt auch für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände und für die auf den Stellplätzen oder sonst außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.*

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen *der/die Aufsichtsführende* oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 11

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Der/die Aufsichtsführende ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen

aus dem Schwimmbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

3. Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12

Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter/ der Veranstalterin besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, erfolgt rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung.

§ 13

Warenverkauf und Werbung

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Badeordnung vom 30.03.2007 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 11. April 2008

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Olaf Kühn)
Bürgermeister